

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Evangelische Theologie, Magister der Theologie, Mag. theol.
Hochschule:	Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)
Standort:	Bielefeld, Wuppertal
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle zur abschliessenden Entscheidung gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO liegt vor.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule hat darzulegen, dass die Lehre im Kernfach Neues Testament in voller fachlicher Breite auf professoralem Niveau für den Zeitraum der Akkreditierung nachhaltig gewährleistet ist. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule legt in einer Ordnung fest, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden können. Die Anrechnung ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. (§ 63 a Abs. 7 LHG NRW i.V.M. § 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel,

so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Im Prüfbericht hatte die Agentur eine Auflage zur Umsetzung der nordrheinwestfälischen Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) vorgesehen. Der Akkreditierungsrat erachtet das mit der Auflage adressierte Anliegen grundsätzlich für berechtigt, ist aber der Auffassung, dass sich die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen auf Umsetzung der BBHZVO nicht unmittelbar aus den Vorgaben der StudakVO ableiten lässt. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb von der Erteilung der Auflage ab.

Zur Auflage 1: Der Akkreditierungsrat verweist zur Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Zur Auflage 2: Die Gutachterinnen und Gutachter stellen auf S. 19f. des Akkreditierungsberichtes fest, dass die Hochschule kein Verfahren zur Anrechnung ausserhochschulisch erbrachter Leistungen festgelegt hat. Sie schlagen hierzu die Erteilung einer Auflage vor. Der Akkreditierungsrat stimmt zu, dass gemäß § 63 a Abs. 7 LHG NRW i.V.M. § 12 Abs. 1 StudakVO eine Regelung erforderlich ist. Allerdings hat die HS nach § 63 a Abs. 7 LHG NRW Ermessen bzgl. der Frage ob angerechnet wird. Dies hat sich in der Regelung niederschlagen und wurde in der Auflagenformulierung durch den Akkreditierungsrat berücksichtigt. Eine Anrechnung von mehr als 50 % ist, darin ist den Gutachterinnen und Gutachtern zustimmen, nicht zulässig, da kein Qualitätssicherungskonzept nach § 63 a Abs. 7 LHG NRW vorgelegt wurde.

